

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Borken

Stand: 21.01.2010

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Einberufung des Kreistages | 2 |
| § 2 | Tagesordnung | 2 |
| § 3 | Teilnahme an Sitzungen | 2 |
| § 4 | Vorsitz | 3 |
| § 5 | Ältestenrat | 3 |
| § 6 | Beschlussfähigkeit | 3 |
| § 7 | Befangenheit | 3 |
| § 8 | Öffentlichkeit der Sitzungen | 4 |
| § 9 | Fraktionen | 5 |
| § 10 | Behandlung von Vorlagen und Anträgen | 5 |
| § 11 | Dringlichkeitsangelegenheiten | 6 |
| § 12 | Anfragen und Mitteilungen | 6 |
| § 13 | Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in Sitzungen des Kreistages | 7 |
| § 14 | Sitzungsordnung | 8 |
| § 15 | Zwischenfragen | 8 |
| § 16 | Persönliche Erklärungen | 8 |
| § 17 | Verletzung der Ordnung | 9 |
| § 18 | Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung | 9 |
| § 19 | Anträge zur Geschäftsordnung | 9 |
| § 20 | Schluss der Aussprache | 10 |
| § 21 | Vertagung und Unterbrechung | 10 |
| § 22 | Abstimmungen | 10 |
| § 23 | Form der Abstimmung | 11 |
| § 24 | Wahlen | 11 |
| § 25 | Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses | 11 |
| § 26 | Sitzungs- und Beschlussniederschrift | 12 |
| § 27 | Verschwiegenheitspflicht | 13 |
| § 28 | Kreisausschuss und Ausschüsse | 13 |
| § 29 | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 14 |
| § 30 | Abweichung von der Geschäftsordnung | 15 |
| § 31 | In-Kraft-Treten | 15 |

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Borken und seine Ausschüsse vom 21.10.1999, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21.01.2010

§ 1

Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens neun Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben wird oder bei der verkürzten Ladungsfrist den Kreistagsmitgliedern 2 Kalendertage vor der Sitzung durch Boten zugestellt worden ist.
- (2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Tagesordnung (zu § 33 KrO NRW)

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.
- (4) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen und austragen muss.

§ 4

Vorsitz

(zu §§ 25 Abs. 2 S. 1, 36 KrO NRW)

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat und seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter/ Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

§ 5

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, seinen nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Fraktionen ab 10, ab 20 und ab 30 Mitgliedern dürfen jeweils ein weiteres Mitglied benennen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(zu § 34 KrO NRW)

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/ die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (2) Er/ Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/ die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der/ die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7

Befangenheit

(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/ der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

- (5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 8 **Öffentlichkeit der Sitzungen** (zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. In den Sitzungen, auf die diese Geschäftsordnung anzuwenden ist, dürfen Vertreter/ Vertreterinnen der Medien vom öffentlichen Teil der Sitzung Film- und Tonbandaufnahmen fertigen. Live-Übertragungen bedürfen der besonderen Zustimmung. Jede an der Sitzung teilnehmende Person kann der Aufzeichnung ihrer Ausführungen widersprechen.
- (3) Zuhörer/ Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der/ Die Vorsitzende kann Zuhörer/ Zuhörerinnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,
 - d) Vergaben von Aufträgen,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und
 - f) die Stundung und der Erlass von Forderungen.

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

- (6) In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag des Landrates die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/ Zuhörerinnen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 9 Fraktionen (zu § 40 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/ Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/ Hospitantinnen nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihrer Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat von dem/ der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/ der Fraktionsvorsitzenden, der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten/ Hospitantinnen und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Beschäftigte der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder dem Landrat schriftlich unter Angabe des Sachverhalts an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von Fraktionen, Kreistagsmitgliedern und dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt werden. Anträge von Fraktionen oder Kreistagsmitgliedern sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden und den Sprechern/Sprecherinnen einer Gruppe von Kreistagsabgeordneten ohne Fraktionsstatus eine Abschrift zuzusenden. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
Den schriftlichen Anträgen zu Tagesordnungspunkten soll eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung beigefügt werden, aus der mindestens

1. die finanziellen Auswirkungen

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Borken

2. Auswirkungen, die der Deckungsvorschlag haben könnte hervorgehen.

- (3) Anträge, die ohne Vorberatung im Kreisausschuss oder im zuständigen Fachausschuss direkt in den Kreistag eingebracht werden, werden ohne mündliche Begründung und Aussprache vom Kreistag an den Kreisausschuss gegeben, der darüber entscheidet, ob und wie - gegebenenfalls mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll. § 11 Abs. 3 Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Beschlüsse des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (5) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/ der Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (6) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (7) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/ die Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (8) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (9) Jedes Kreistagsmitglied und der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (10) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 11 Dringlichkeitsangelegenheiten (zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (3) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Art können durch einzelne Kreistagsmitglieder mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsmitgliedern, durch eine Fraktion und durch den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/ die Antragstellerin zu begründen.
- (4) Über Dringlichkeitsvorlagen der Verwaltung darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 12 Anfragen und Mitteilungen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll. Anfragen, die rechtzeitig vor Versand der Tagesordnung bei dem Landrat eingehen, werden mit der Tagesordnung versandt,

später eingehende Anfragen werden als Tischvorlage dem jeweiligen Gremium bekannt gegeben.

- (3) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der/ die Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder die Beantwortung im Kreistag längere Zeit beanspruchen würde.
- (4) Nach der Beantwortung sind bis zu 3 kurze Zusatzfragen des/ der Anfragenden zugelassen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen anfragenden Person innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde (mit Verweis auf das Datum der Sitzung),
 - c) oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat zu richten.

§ 13

Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in Sitzungen des Kreistages

- (1) In die Tagesordnung von Kreistagssitzungen ist im öffentlichen Teil jeweils der Punkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Dieser Tagesordnungspunkt wird regelmäßig um 17.00 Uhr zu Beginn der Sitzung aufgerufen.

In der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die Einwohnerfragestunde besonders hinzuweisen.
- (2) Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner kann zu einer Kreistagssitzung zwei Fragen an die Verwaltung richten. Die Fragen müssen sich auf die Angelegenheiten des Kreises Borken beziehen. Fragen in Angelegenheiten des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind ausgeschlossen.
- (3) Die Fragen müssen dem Landrat mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Zum gleichen Sachverhalt sind in der Kreistagssitzung bis zu zwei Zusatzfragen zulässig.
- (4) Eine Einwohnerfrage wird nur dann in der Kreistagssitzung beantwortet, wenn die Fragestellerin/ der Fragesteller persönlich anwesend ist. Die Fragen werden in der Regel mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/ der Fragesteller auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Fragesteller/ innen, die in der Sitzung nicht anwesend sind, erhalten eine schriftliche Antwort.
- (5) Zu den Einwohnerfragen findet keine Aussprache des Kreistages statt. Ebenso sind Beschlüsse des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ unzulässig.

§ 14 Sitzungsordnung

- (1) Der/ Die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/ die Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/ die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner/ Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern. Der/ Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (4) Dem Antragsteller/ Der Antragstellerin ist auf Wunsch zu Beginn für die Begründung und zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der/ Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/ Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der/ die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/ sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/ Rednerinnen begrenzen. Jedes Kreistagsmitglied darf sich höchstens dreimal zu einem Tagesordnungspunkt zu Wort melden.
- (8) Werden von einem Redner/ von einer Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner/ die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/ der Vorsitzenden kann der Redner/ die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/ Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 17

Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 2, 3 KrO NRW)

- (1) Redner/ Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/ die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/ die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner/ Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/ die Vorsitzende dem Redner/ der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner/ Einer Rednerin, dem/ der das Wort gem. Satz 1 entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied durch Beschluss für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 2 und 3 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen oder durchführen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/ der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/ der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt, oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 18

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/ die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen/sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden

Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und/oder ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht übersteigen.

§ 20 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, so erklärt der/ die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, wenn sie von dem schriftlichen Beschlussvorschlag abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/ Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/ innen,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,

- l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 23

Form der Abstimmung

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, offen durch Handheben, durch Erheben von den Sitzen oder, wenn auf Befragen kein Kreistagsmitglied widerspricht, durch stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages wird geheim abgestimmt. Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (4) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Wenn der/ die Vorsitzende oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 24

Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 25

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/ Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann sich zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/innen bestimmen.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bzw. des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung und/ oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/ die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Borken

- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch zwei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem/ der Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von dem/ der Vorsitzenden gezogen.

§ 26

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landrat und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer/ eine Schriftführerin und dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - e) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschl. der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,

- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/ Bewerberinnen,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO abgegeben wurden,
 - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - gg) die Erklärung des/ der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde;
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Werden Resolutionen oder offene Briefe beschlossen, wird der Verteiler sowie das Anschreiben der Verwaltung dem Protokoll der Sitzung beigelegt. Über Reaktionen bzw. offene Briefe wird in der nächsten Sitzung berichtet.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 28

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.
- (2) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- a) Soweit in dieser Geschäftsordnung dem Landrat und den nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten stellvertretenden Landräten/ Landrätinnen zur Verhandlungsleitung Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, treten in den Ausschüssen an ihre Stelle der/ die Vorsitzende des Ausschusses und die stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/ die Vorsitzende des Ausschusses fest. Dies erfolgt mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nach Benehmen mit dem Landrat.

- c) Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Einwohner-Fragestunden finden nicht statt.
 - d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Geschäftsstelle seiner Fraktion zu benachrichtigen, die einen Vertreter bzw. eine Vertreterin verständigt.
 - e) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern, dem Landrat, den Fraktionsvorsitzenden, den Sprechern/ Sprecherinnen der Gruppen von Kreistagsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten. Von den Niederschriften der Kreisausschusssitzungen ist allen Kreistagsmitgliedern ein Abdruck zuzuleiten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die im § 8 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO wahrnimmt.
- Der/ Die jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Dies erfolgt mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nach Benehmen mit dem Landrat.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/ Zuhörerinnen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
 - (5) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.
 - (6) Unterausschüsse gem. § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung sind keine Ausschüsse im Sinne dieser Vorschrift. Sie tagen in der Regel nichtöffentlich.

§ 29

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft.